

Satzung des Vereins »Käpt'n Jonathans Literaturwerkstatt«

§ 1 Vereinsname und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Käpt'n Jonathans Literaturwerkstatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Literaturwerkstätten, Lesungen, kulturellen Veranstaltungen, Fortbildungen im Bereich kreativen Schreibens sowie der Publikation von literarischen Werken. Darüber hinaus unterstützt der Verein andere Initiativen und private Künstler bei der Erreichung ihrer kulturellen Ziele
- (3) Der Verein kann Mitglied in Dachverbänden mit ähnlichen gemeinnützigen Zielen sein und fördert die Zusammenarbeit mit solchen Verbänden
- (4) Der Verein darf mit seiner Arbeit sowie durch finanzielle Zuschüsse auch andere Organisationen mit gleichen oder sehr ähnlichen gemeinnützigen Zwecken unterstützen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (7) Sämtliche Einnahmen des Vereins, einschließlich solcher aus dem Verkauf von Vereinsprodukten, werden ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfolgt nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit (§ 65 AO)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu bereichern

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird erstmals von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann später auf Antrag die Beitragshöhe ändern
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 2,00 Euro monatlich. Ausnahmen können auf Antrag an den Vorstand individuell festgelegt werden
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die drei Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gemeinschaftlich gewählt und teilen danach ihre Zuständigkeiten eigenverantwortlich untereinander auf. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung
- (2) die Festsetzung der Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge
- (3) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- (6) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Mai, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zu Protokoll eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist

(3) Mitglieder können bei Verhinderung ihr Stimmrecht an andere Mitglieder durch Vollmacht übertragen, wodurch auch die erforderliche Anwesenheit zur Beschlussfassung erzielt werden kann

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren

(2) Das Vereinsvermögen fällt an: »Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin«, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.